

Stadt Klütz

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: V Klütz/21/15088-1			
Federführend: Bauwesen	Status: öffentlich Datum: 04.02.2021 Verfasser: Richter, Ilona			
Beschluss Änderung Satzung - Grünschnittannahmestelle				
Beratungsfolge:				
Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
Stadtvertretung Klütz				

Sachverhalt:

Die Stadt Klütz verfügt seit April 2015 über eine öffentliche Annahmestelle für pflanzliche Abfälle auf dem Gelände des Bauhofes in Klütz. Die Annahmestelle dient zur Aufnahme der auf privaten Wohngrundstücken im Gebiet der Stadt Klütz und deren Ortsteile anfallenden, kompostierbaren Pflanzenabfälle. Nutzungsberechtigt ist jeder, der ein solches im Gemeindegebiet gelegenes Grundstück in berechtigter Weise nutzt.

Auf Grundlage der Kooperationsvereinbarung mit dem Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Nordwestmecklenburg und der Stadt Klütz erhielt die Stadt Klütz eine Kostenerstattung von 1,00 Euro/ Einwohner und Abrechnungsjahr. Ab dem Abrechnungsjahr 2021 erhält die Stadt Klütz 1,50 Euro/ Einwohner.

Es wurde jetzt festgestellt, dass die Grünschnittannahme ein großes Ausmaß annimmt. Die Annahme des Grünschnitts erfolgt über Aufsichtspersonen, die ehrenamtlich tätig sind.

Die Stadtvertretung schlägt vor, dass für die Annahmestelle Karten gedruckt werden sollten. Diese Karten können sich die Einwohner der Stadt Klütz dann abholen. Hierzu soll noch eine genaue Absprache im WTU- Ausschuss, in Abstimmung mit der Verwaltung erfolgen.

Es sollte jetzt festgelegt werden, wo die Berechtigungskarten abgeholt werden können. Die "Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünschnittannahmestelle der Stadt Klütz vom 28. April 2015", sollte dann mit neuen Festlegungen angepasst werden und der Stadtvertretung zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Der Wirtschafts-, Tourismus- und Umweltausschuss hat in der Sitzung am 02.02.2021 über das weitere Verfahren für die Grünschnittannahme der Stadt Klütz beraten. Es wurde vorgeschlagen, dass Einwohner und Grundstückseigentümer, der ein solches im Gemeindegebiet gelegenes Grundstück nutzt sich mit einer Berechtigungskarte für die Benutzung der Grünschnittannahmestelle ausweisen soll. Die Berechtigungskarte ist der Aufsichtsperson für die Grünschnittannahme vorzulegen. Der Ausgabeort der Berechtigungskarte ist noch festzulegen. Der Vorschlag des Ausschusses sollte in der „Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünschnittannahmestelle der Stadt Klütz“ aufgenommen werden und die Änderung der Satzung durch die Stadtvertretung der Stadt Klütz beschlossen werden.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung der Stadt Klütz beschließt, die Änderung der „Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünschnittannahmestelle der Stadt Klütz“.

Finanzielle Auswirkungen:

Beschreibung (bei Investitionen auch Folgekostenberechnung beifügen - u.a. Abschreibung, Unterhaltung, Bewirtschaftung)

	Finanzierungsmittel im Haushalt vorhanden.
	durch Haushaltsansatz auf Produktsachkonto:
	durch Mitteln im Deckungskreis über Einsparung bei Produktsachkonto:
	über- / außerplanmäßige Aufwendung oder Auszahlungen
	unvorhergesehen und
	unabweisbar und
	Begründung der Unvorhersehbarkeit und Unabweisbarkeit (insbes. in Zeiten vorläufiger Haushaltsführung auszufüllen):
	Deckung gesichert durch
	Einsparung außerhalb des Deckungskreises bei Produktsachkonto:
	Keine finanziellen Auswirkungen.

Anlagen:

Entwurf „Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünschnittannahmestelle der Stadt Klütz“

-ENTWURF-

Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünschnittannahmestelle der Stadt Klütz Vom

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.Juli 2011 (GVOBl. M-V S.277), zuletzt geändert am 23.Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung folgende Satzung erlassen:

§ 1 Zweckbestimmung und Geltungsbereich

- (1) Die Stadt Klütz betreibt die Annahmestelle für pflanzliche Abfälle in Klütz, Lübecker Straße 20/ Bauhof, als öffentliche Einrichtung. Der Betrieb der Annahmestelle ist eine freiwillige Leistung der Stadt Klütz. Die Leistung kann jederzeit eingestellt werden.
- (2) Die Annahmestelle besteht aus einem Container, welcher zur Aufnahme von Pflanzenabfällen vorgehalten wird, sowie aus der Aufstellfläche für diesen Container. Diese Benutzungsordnung gilt für den Container einschließlich seiner Aufstellfläche.
- (3) Die Annahmestelle dient zur Aufnahme der auf privaten Wohngrundstücken im Gebiet der Stadt Klütz und deren Ortsteile anfallenden, kompostierbaren Pflanzenabfälle. Nutzungsberechtigt ist jeder, der ein solches im Gemeindegebiet gelegenes Grundstück in berechtigter Weise nutzt und sich durch eine Berechtigungskarte für grünschnitt ausweist.
- (4) Die Nutzung durch einen anderen als den genannten Personenkreis ist nicht gestattet.

§ 2 Betrieb der Annahmestelle, Ordnungsvorschriften

- (1) Es dürfen nur kompostierbare Gartenabfälle, Grünschnitt (Rasenschnitt, abgeschnittene Blumenstauden usw.), Zweige von Baum- und Heckenschnitt sowie Laub und im Zusammenhang damit aufgelesenes Fallobst eingebracht werden. Grober Grünschnitt soll vor dem Einbringen zerkleinert werden. Die Abfälle sind grundsätzlich lose einzubringen. Das Einbringen von Abfällen in Säcken oder sonstigen Behältnissen ist nicht gestattet.
- (2) Von einer Anlieferung ausgeschlossen sind Schlämme, Fäkalien, Stallung, Stroh, Baumstämme, Wurzelstöcke, Bretter, Papier, Kartonagen, Erden, Speisereste, Küchenabfälle, kontaminierte Abfälle und sonstige Abfälle, die den Kategorien Hausmüll, Sperrmüll, Gewerbemüll oder Sondermüll zuzuordnen sind sowie alle nicht verrottbaren Materialien.

- (3) Im Zweifelsfall entscheiden die berechtigten Bediensteten der Gemeinde, ob es sich um kompostierbares Material handelt.
- (4) Die Annahmestelle wird jährlich in den Monaten April bis November betrieben. Über die genauen Zeiten wird über die lokale Presse informiert.
- (5) Der Container hat ein begrenztes Volumen. Er wird regelmäßig durch ein zertifiziertes Entsorgungsunternehmen geleert. Der Container darf nicht weiter als bis zur Oberkante seiner Seitenwände gefüllt werden, da er anderenfalls nicht abtransportiert werden kann. Das Hinterlassen von Abfällen außerhalb des Containers ist nicht gestattet. Die Stadt Klütz ist berechtigt, andere als die in § 2 Absatz 1 genannten Abfälle auf Kosten des Anliefernden ordnungsgemäß zu entsorgen.
- (6) Verunreinigungen der Aufstellfläche sowie des Zu- und Abfahrtsweges der Sammelstelle sind von den Verursachern sofort zu beseitigen. Sofern dies nicht geschieht, lässt die Stadt Klütz die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen.

§ 3 Gebühren

Die Benutzung der Annahmestelle ist für den in § 1 Absatz 3 genannten Personenkreis gebührenfrei.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 5 Abs. 3 KV M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 1 Absatz 4 Satz 1 die Annahmestelle nutzt, ohne dem nutzungsberechtigten Personenkreis anzugehören;
 2. entgegen § 2 Absatz 1 andere als die darin aufgeführten Abfälle in den Container einbringt,
 3. entgegen § 2 Absatz 4 Satz 3 Abfälle außerhalb des Containers ablagert;
 4. entgegen § 2 Absatz 5 Verunreinigungen nicht oder nicht vollständig beseitigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 500,00 € geahndet werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Klütz, den

Jürgen Mevius
Bürgermeister